

Piotr Kapusta

## Die Religionsfreiheit in Polen

### I. Einführung

Trotz fehlender Legaldefinition der Religion ist diese Form des gesellschaftlichen Bewusstseins Gegenstand normativer Regelungen des Staates seit vielen Jahrzehnten. Die Tradition der Regelung der Religionsfreiheit in Polen reicht bis ins Mittelalter zurück. Schon 1341 hat König Kasimir der Große den Bekennern der russisch-orthodoxen Kirche die Beachtung der Bräuche und der Tradition dieser Kirche garantiert. Im Jahre 1356 wurden die Sitten, Freiheiten und Privilegien im Kultusbereich der Monophysiten gebilligt. Dank dieser Schritte wurde Polen zum katholischen Konfessionsstaat mit breiter Toleranz anderer Konfessionen:

Die Multikulturalität und Toleranz hat in Polen eine sehr lange Tradition. Seit jeher beheimatete das Land nicht nur viele Völker, sondern auch Anhänger unterschiedlicher Religionen, die bis 1945 einen sehr erheblichen Anteil der Gesamtbevölkerung bildeten.<sup>1</sup>

Die Verhältnisse zwischen dem Staat und den Kirchen und den Glaubensgemeinschaften sind Folge der früheren Erfahrungen. Die Anwesenheit der Kirche im öffentlichen Leben war in Polen immer wichtig und mehrfach Gegenstand vieler Auseinandersetzungen. Die Erfahrungen der letzten 100 Jahre beeinflussten die Arbeit an der neuen Verfassung vom 2. April 1997 und die Regelungen der einfachen Gesetze. Der erste Teil dieses Beitrags ist also den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Religionsfreiheit in Polen gewidmet. Weiter werden die Grundlinien des Gesetzes über die Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses angedeutet. Abschließend werden ausgewählte Einzelregelungen besprochen, die die verfassungsrechtlich verankerte Religionsfreiheit entfalten.

### II. Die Religionsfreiheit nach der Verfassung vom 2. April 1997

In der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 ist die Religionsfreiheit sehr stark verankert. Polen ist auch durch die Normen des Völkerrechts gebunden. Die Religionsfreiheit ist Gegenstand vieler Verträge und Konventionen. Die völkerrechtlichen Verträge, die sich mit den Grundrechten befassen, besitzen im polnischen innerstaatlichen Rechtssystem volle Geltungskraft und werden deswegen unmittelbar angewandt.

---

<sup>1</sup> A. Malicka/T. Milej, Minderheitenschutz im östlichen Europa. Republik Polen, S. 7, [http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Polen/Polen\\_Milej\\_Malicka.doc](http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Polen/Polen_Milej_Malicka.doc).

Zu den wichtigsten völkerrechtlichen Deklarationen und Verträgen, die in diesem Zusammenhang Relevanz besitzen, zählen: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (dem Polen 1977 beigetreten ist), die Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975, die Deklaration zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung basierend auf Religion oder Glauben vom 21. November 1981, die Schlussakte der KSZE vom 19. Januar 1989 und die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, zusammen mit den Zusatzprotokollen, die durch die Republik Polen 1993 ratifiziert wurden. Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist besonders hervorzuheben. Die Möglichkeit der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg verleiht dem Schutz der Grundrechte eine zusätzliche Garantie und verstärkt deren Effektivität. Das Menschenrecht der Religions- und Gewissensfreiheit wird in der internationalen Rechtsordnung durch eine Reihe von Rechtsakten und Dokumenten, die einzelne der relevanten Themenbereiche abdecken, ergänzt. Hierzu gehören u. a. die Bestimmungen über den Schutz der Seelsorge und die Überzeugungs-, Glaubens- und Religionsfreiheit im humanitären Kriegsvölkerrecht.<sup>2</sup> Auch das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 ist in diesem Zusammenhang zu nennen.<sup>3</sup>

In der Verfassung ist eigentlich die Rede von der Gewissens- und Religionsfreiheit. Die Gewissens- und Religionsfreiheit wird in der Verfassung als Menschenrecht betrachtet und wird also kraft Verfassung allen Menschen, die sich unter der Macht des polnischen Staates befinden, gewährleistet.<sup>4</sup> In der Rechtslehre nimmt man an, dass Gewissensfreiheit mit der Autonomie des Menschen in seiner Sphäre der philosophischen, axiologischen, moralischen, politischen und religiösen Ansichten verbunden ist, die ihm seine eigene intellektuelle Identität zu bestimmen ermöglicht:<sup>5</sup>

Das Gewissen ist eine subjektive Empfindung über das Gute und das Böse, die Gerechtigkeit und die Ungerechtigkeit [...]. Das ist eine in einem Menschen steckende Fähigkeit, die Werte und die sittlichen Gebote zu erkennen sowie sich nach seinem Gewissen in den verschiedenen Lebenssituationen zu verhalten.<sup>6</sup>

Nach diesen Ansichten ist das Gewissen ein breiterer Begriff, aber eng mit der Religion verbunden. Die Verfassung enthält nicht nur keine Definition der Religion, sondern weist auch auf keine Eigenschaften und Voraussetzungen hin, deren Erfüllung die Annahme einer Weltanschauung als Religion berechtigt. In der Rechtslehre nimmt man an, dass die nicht verfassungsrechtlichen Konnotationen – darunter auch philosophische, theologische, ethnografische, kulturelle und religionswissenschaftliche – bei

2 Das sind die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (insbesondere Art. 13 im 1. und 2. Genfer Abkommen, Art. 16, Art. 17, Art. 18 Abs. 4 und Art. 24 des 1. Genfer Abkommen, Art. 17 und Art. 20 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1 des 2. Genfer Abkommen; Art. 4 Ziff 2 im 3. Genfer Abkommen und Art. 27 Abs. 1 und 38 Ziff. 3 in 4. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten) und zwei Zusatzprotokolle vom 12. Dezember 1977 (Art. 9 Abs. 1 in 1. Zusatzprotokoll und Art. 2 Abs. 1 in 2. Zusatzprotokoll).

3 E. Schwierskott, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit im polnischen Rechtssystem, Regensburg 2001, S. 64.

4 B. Banaszak, Konstytucja RP. Komentarz, Warszawa 2012, S. 323.

5 Banaszak, Fn. 4, S. 323.

6 E. Schwierskott-Matheson, Wolność sumienia i wyznania w wybranych państwach demokratycznych, Regensburg 2012, S. 154-155.

einer solchen Beurteilung von grundlegender Bedeutung sind.<sup>7</sup> Obwohl sich die Religionsfreiheit auf die Gewissensfreiheit bezieht, umfasst sie nur diese inneren Aspekte, die mit dem Glauben an Gott (Götter) oder eine andere immateriellen Daseinsbestimmung des Kernes der Menschen verbunden sind. Diese Sphäre soll von Begrenzungen und Eingriffen seitens des Staates frei bleiben. Aus dieser Perspektive ist die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofes zu berücksichtigen, nach der

die Religionsfreiheit in der Verfassungsnorm sehr breit verstanden werden soll, weil sie alle Religionen und die Angehörigkeit zu jeder Religionsgemeinschaft (jedem Konfessionsbund) betrifft, und deswegen ist die Religionsfreiheit nicht auf die Teilnahme an Religionsgemeinschaften begrenzt, die eine formell abgetrennte Struktur haben und in ein durch die öffentliche Gewalt geführtes Register eingetragen sind.<sup>8</sup>

Die Religionsfrage wird in der Verfassung von 1997 sehr breit geregelt.<sup>9</sup> Die ausführliche Vorschrift des Art. 53 umfasst sowohl die individuelle als auch die kollektive Religionsfreiheit. Es wird bestimmt, dass die Gewissens- und Religionsfreiheit jedem gewährleistet wird (Art. 53 Abs. 1). Die Religionsfreiheit umfasst die Freiheit, die Religion eigener Wahl anzunehmen oder zu bekennen sowie die Freiheit, die eigene Religion individuell oder mit anderen Personen, öffentlich oder privat durch das Bezei- gen von Verehrung, Gebet, die Teilnahme an religiösen Handlungen, Praktizieren und Lehren auszudrücken. Die Religionsfreiheit umfasst auch den Besitz von Heiligtümern und anderen den Bedürfnissen der Gläubigen entsprechenden Orten sowie das Recht der Gläubigen, religiöse Hilfe im Aufenthaltsort in Anspruch zu nehmen (Art. 53 Abs. 2). Die Eltern haben das Recht, die moralische und religiöse Erziehung und Unterrichtung ihrer Kinder gemäß ihren Anschauungen sicherzustellen. Die Vorschrift des Art. 48 findet entsprechende Anwendung (Art. 53 Abs. 3). Die Religion einer Kirche oder einer anderen rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaft darf in der Schule unterrichtet werden, wobei die Gewissens- und Religionsfreiheit anderer Personen nicht berührt werden darf (Art. 53 Abs. 4). Die Freiheit, die Religion auszudrücken, kann nur auf dem Gesetzeswege eingeschränkt werden, wenn die Einschränkung zum Schutz der Sicherheit der Staates, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit, der Moral oder der Freiheiten oder Rechte eines anderen notwendig ist (Art. 53 Abs. 5). Niemand darf gezwungen werden, an religiösen Praktiken teilzunehmen. Niemand darf an deren Teilnahme gehindert werden (Art. 53 Abs. 6). Niemand darf durch die öffentliche Gewalt verpflichtet werden, seine Weltanschauung, seine religiösen Anschauungen oder seine Konfession zu offenbaren (Art. 53 Abs. 7).

Die verfassungsrechtlich bestimmte Gewissens- und Religionsfreiheit wird jedem gewährleistet. Durch die Terminologie der Verfassung wurde derart der Anwendungsbereich auf alle Personen, die sich auf dem Gebiet der Republik Polen befinden, er- streckt. Sie ist also nicht an die polnische Staatsangehörigkeit gebunden. Von dieser Freiheit können damit auch alle Ausländer (nicht nur EU-Bürger) und Staatenlose Ge-

<sup>7</sup> So u. a. *Banaszak*, Fn. 4, S. 323 und *P. Winczorek*, Komentarz do Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 2.4.1997 r., Warszawa, S. 73.

<sup>8</sup> Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichtshofes vom 16.2.1999, SK 11/98.

<sup>9</sup> Die deutsche Fassung der Vorschriften der Verfassung Republik Polen findet sich auf der Internetseite des polnischen Sejm: <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm>.

brauch machen. In der Literatur zum polnischen Staatskirchenrecht betont man, dass „keine subjektiven Kriterien der Begrenzung der Gewissens- und Religionsfreiheit angewandt werden können“.<sup>10</sup> Der von der Staatsangehörigkeit freie personelle Anwendungsbereich ist auch in Verbindung mit Art. 35 der Verfassung auszulegen. Die Republik Polen gewährleistet den polnischen Staatsangehörigen, die nationalen und ethnischen Minderheiten angehören, die Freiheit der Erhaltung und Entwicklung der eigenen Sprache, der Erhaltung von Bräuchen und Traditionen sowie der Entwicklung der eigenen Kultur. Nationale und ethnische Minderheiten haben das Recht auf Bildung eigener Ausbildungs- und Kultureinrichtungen sowie von Einrichtungen, die dem Schutz der religiösen Identität dienen. Sie haben auch das Recht, an Entscheidungen in solchen Angelegenheiten beteiligt zu werden, die ihre kulturelle Identität betreffen.

Der personelle Anwendungsbereich der Gewissens- und Religionsfreiheit umfasst auch andere Einheiten als natürliche Personen. Die kleinste Gemeinschaft, die dem Anwendungsbereich unterfällt, ist die Familie – eigentlich die Eltern, weil sie über den Umfang und die Richtung des Gebrauchs dieser Freiheit durch ihre Kinder entscheiden. Seit Langem werden auch die Konfessionsbünde als die Gewissens- und Religionsfreiheit gebrauchsberechtigte Subjekte betrachtet. Dass die Konfessionsbünde vom Anwendungsbereich umfasst sind, ist aus der Perspektive der natürlichen Person von großer Bedeutung. Die Konfessionsbünde sichern die Verwirklichung der individuellen Rechte ihrer Mitglieder ab. Zu bemerken ist, dass eine natürliche Person einen wesentlichen Teil ihrer religiösen Bedürfnisse durch Vermittlung der Konfessionsbünde oder mit Teilnahme der Konfessionsbünde verwirklicht.<sup>11</sup> In Art. 53 Abs. 2 der Verfassung erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf „andere Personen“, mit denen eine andere Person ihre Religion öffentlich äußern kann.

Außer der inneren Seite der Gewissensfreiheit beinhaltet die Religionsfreiheit auch eine Außensphäre, die mit dem Ausdruck der religiösen Gefühle zusammenhängt. Diese werden in Art. 53 Abs. 2 der Verfassung genannt. Nach dieser Vorschrift sind die Elemente der Religionsfreiheit: die Freiheit, die Religion eigener Wahl anzunehmen oder zu bekennen, sowie die Freiheit, die eigene Religion individuell oder mit anderen Personen, öffentlich oder privat durch das Bezeigen von Verehrung, Gebet, die Teilnahme an religiösen Handlungen, Praktizieren und Lehren auszudrücken, der Besitz von Heiligtümern und den Bedürfnissen der Gläubigen entsprechenden anderen Orten sowie das Recht der Gläubigen, religiöse Hilfe im Aufenthaltsort in Anspruch zu nehmen. Einerseits ist diese Liste sehr präzise, andererseits sind die genannten Ausdrucksformen so allgemein formuliert, dass eine Vielzahl verschiedener Handlungen und Situationen vorstellbar sind. Die Aufstellung der Ausdrucksformen

10 H. Misztal, Konstytucyjne gwarancje wolności sumienia i religii, in: A. Mezglewski/H. Misztal/P. Stanisz (Hrsg.), Prawo wyznaniowe, Warszawa 2011, S. 68. Vgl. auch M. Pietrzak, Prawo wyznaniowe, Warszawa 2013, S. 34.

11 Vgl. J. Sobczak/M. Gołda-Sobczak, Wolność sumienia i wyznania jako prawo człowieka, Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska 2012, Vol. XIX, 1, Sectio K, S. 36. So auch M. Pietrzak, Prawo wyznaniowe, Warszawa 1993, S. 29.

der Religionsfreiheit lässt nicht zu, andere Formen auszuschließen.<sup>12</sup> Begrenzungen der Religionsfreiheit sind nur aufgrund von Art. 53 Abs. 5 und Art. 31 Abs. 3<sup>13</sup> der Verfassung möglich.

Die Religionsfreiheit und ihre Garantien umfassen nicht die individuelle oder mit anderen Personen getätigte Äußerung atheistischer Ansichten. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der Annahme, dass Atheismus keine Religion ist und aus diesem Grunde nicht dem Anwendungsbereich des Art. 53 Abs. 2 der Verfassung unterliegt. Eine solche Weltanschauung wird aber durch andere Verfassungsvorschriften geschützt, z. B. Art. 54 der Verfassung (Meinungsfreiheit).

Im weiteren Teil des Beitrags soll nun die Frage des Religionsunterrichts analysiert werden. Auf verfassungsrechtlicher Ebene ist zu unterstreichen, dass das Recht, die moralische und religiöse Erziehung und Unterrichtung der Kinder zu sichern, in die Kompetenz der Eltern fällt. Sie ist sehr breit und nicht nur mit einem Beschluss über die Teilnahme am Religionsunterricht gleichzusetzen. Sie umfasst auch die Entscheidung über die Teilnahme an Messen, die Erweiterung des religiösen Wissens außerhalb der Schule sowie den Verzicht auf jedweden religiösen Unterricht der Kinder. In der Literatur wird betont, dass niemand ein Recht auf Nötigung der Eltern zu einer bestimmten Erziehungsweise ihrer Kinder hat.<sup>14</sup>

Sehr wichtig ist dabei der Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschrift des Art. 48 Abs. 1 der Verfassung. Nach Art. 48 Abs. 1 der polnischen Verfassung haben die Eltern das Recht, ihre Kinder gemäß den eigenen Anschauungen zu erziehen. Die Erziehung soll die Reife des Kindes, seine Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie seine Anschauungen berücksichtigen. Nach Art. 48 Abs. 2 ist die Einschränkung oder Entziehung der elterlichen Gewalt nur in den im Gesetz bestimmten Fällen und nur aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung zulässig.

Dabei ist auch Art. 72 der Verfassung zu berücksichtigen. Man darf also nicht vergessen, dass die Republik Polen den Schutz der Rechte der Kinder gewährleistet. Nicht nur die Organe der öffentlichen Gewalt sondern auch die für das Kind verantwortlichen Personen sind bei der Feststellung der Kinderrechte verpflichtet, die Meinung des Kindes anzuhören und diese möglichst zu berücksichtigen. Bei der Beachtung der Kinderrechte spielt der Beauftragte für die Rechte des Kindes eine wichtige Rolle.

Bezüglich des Religionsunterrichts ist aus verfassungsrechtlicher Sicht (Näheres wird im Kapitel über ausgewählte Einzelregelungen, die der Verwirklichung der Religionsfreiheit dienen, zu sagen sein) grundlegend festzustellen: Wenn die Religion in

- 
- 12 K. Pyclik, Wolność sumienia i wyznania w Rzeczypospolitej Polskiej (założenia filozoficzno-prawne), in: B. Banaszak/A. Preisner (Hrsg.), Prawa i wolności obywatelskie w Konstytucji RP, Warszawa 2002, S. 459.
- 13 Einschränkungen, verfassungsrechtliche Freiheiten und Rechte zu genießen, dürfen nur in einem Gesetz beschlossen werden und nur dann, wenn sie in einem demokratischen Staat wegen seiner Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Umwelt, Gesundheit, der öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen notwendig sind. Diese Einschränkungen dürfen das Wesen der Freiheiten und Rechte nicht verletzen.
- 14 Vgl. B. Szmulik, Wybrane aspekty ochrony rodziny w świetle uregulowań Konstytucji RP z 2 kwietnia 1997 roku, in: B. Kałdon (Hrsg.), Pomoc rodzinie dysfunkcyjnej, Sandomierz-Stalowa Wola 2006, S. 290.

den öffentlichen Schulen unterrichtet wird, so sind zwei Schlussfolgerungen zu ziehen: Erstens wird der Religionsunterricht wie andere Schulfächer durch die Staatsgewalt finanziert. Zweitens sind die Organe der Schulverwaltung gezwungen, die organisatorischen Maßnahmen vorzunehmen, um die Lehre der Religion in den Schulen zu ermöglichen. Dabei haben die Organe der öffentlichen Gewalt sicherzustellen, dass die Gewissens- und Religionsfreiheit anderer Personen nicht missachtet wird.

Das Verbot der Nötigung zur Teilnahme an religiösen Praktiken umfasst die privaten und öffentlichen Ausdrucksformen der Religion. Verboten sind sowohl der Zwang zur Teilnahme als auch die Hinderung bei der Teilnahme an solchen Praktiken. Niemand darf durch die öffentliche Gewalt verpflichtet werden, seine Weltanschauung, seine religiösen Anschauungen oder seine Konfession zu offenbaren. Unter dem Begriff „offenbaren“ ist die Weitergabe der Informationen (in jeder Form), die die Feststellung dieser Anschauungen ermöglichen, zu verstehen. Erfährt die öffentliche Gewalt von religiösen Anschauungen des Menschen, darf sie davon keinen Gebrauch machen.

Ebenfalls bedeutsam für die Regelung der Gewissensfreiheit sind der Text der Präambel der Verfassung, Art. 25 und die allgemeinen Grundsätze der Grundrechte (Art. 30-37) des Kapitels II der Verfassung.<sup>15</sup> In der Präambel wird Gott als eine der Quellen der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen genannt. Die Präambel besitzt, was aber umstritten ist,<sup>16</sup> keinen normativen Charakter; sie ist jedoch als Auslegungsrichtlinie anzusehen.<sup>17</sup> Zu beachten ist Art. 25 der Verfassung, der sich in Kapitel I befindet – also unter den Vorschriften, die das Staatssystem bestimmen. Nach Art. 25 sind Kirchen und andere Religionsgemeinschaften gleichberechtigt. Die öffentliche Gewalt der Republik Polen wahrt die Unparteilichkeit in Angelegenheiten der religiösen, weltanschaulichen und philosophischen Anschauungen und gewährleistet die Freiheit, diese im öffentlichen Leben zu äußern. Die Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen sowie anderen Religionsgemeinschaften werden unter Achtung ihres Selbstbestimmungsrechtes sowie der gegenseitigen Unabhängigkeit eines jeden in seinem Gebiet sowie des Zusammenwirkens zum Wohle des Menschen und der Gesellschaft gestaltet. Die Beziehungen zwischen der Republik Polen und der Katholischen Kirche werden von einem völkerrechtlichen Abkommen, das mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen worden ist, und von Gesetzen bestimmt. Die Beziehungen zwischen der Republik Polen und anderen Kirchen sowie Religionsgemeinschaften werden durch Gesetze geregelt, die aufgrund von Abkommen verabschiedet werden, welche vom Ministerrat mit ihren zuständigen Vertretern abgeschlossen worden sind.

Das geltende Konkordat zwischen der Republik Polen und dem Heiligen Stuhl wurde am 28. Juli 1993 unterzeichnet, aber erst nach fast fünf Jahren ratifiziert. Die Ratifizierung erfolgte trotz wesentlicher Rechtsverletzungen bei seiner Unterzeichnung und im Ratifizierungsprozess. Die Unterzeichnung erfolgte ohne entsprechende

15 Vgl. Schwierskott, Fn. 3, S. 60.

16 J. Boć, Konstytucje Rzeczypospolitej Polskiej oraz komentarz do Konstytucji RP z 1997, Wrocław 1998, S. 12- 13.

17 Vgl. Schwierskott, Fn. 3, S. 60.

Bevollmächtigung und dann wurde die Zustimmung zur Ratifikation mit einer einfachen statt qualifizierten Mehrheit erteilt.

Der Katalog der einfachen Gesetze aus dem Bereich des Staatskirchenrechts umfasst drei Gruppen von Gesetzen: das Gesetz über die Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses; Gesetze, die die einzelnen Formen der Tätigkeit der Religionsgemeinschaften regeln; Gesetze über die Verhältnisse Polens zu einzelnen Glaubensgemeinschaften. Das Gesetz über die Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses enthält allgemeine Regelungen, die ihre Anwendung auf Anhänger verschiedener Religionsgemeinschaften finden. Dieses Gesetz wird näher im nächsten Teil des Aufsatzes besprochen. Der Katalog der Gesetze, die die einzelnen Formen der Tätigkeit der Religionsgemeinschaften regeln, ist sehr breit. Dazu werden alle Gesetze gezählt, die eine der Fragen des Staatskirchenrechts normieren. Aus diesem Grunde gehören dazu u. a. das Arbeitsgesetzbuch, das Gesetz über das System der Sozialversicherung oder das Strafgesetzbuch. Die letzte Gruppe besteht aus 14 Gesetzen und einer Verordnung (vom 22. März 1928). Die Rechtsnormen dieser Akte bestimmen die Rechtsstellung der einzelnen Religionsgemeinschaften.

### III. Das Gesetz vom 17. Mai 1989 über die Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses

Das Gesetz über die Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses wurde noch am 17. Mai 1989 verabschiedet, also noch vor der Transformation des politischen Systems in Polen. Gleichzeitig war es aber einer der wichtigsten Erfolge auf dem Wege zum demokratischen Rechtsstaat und zur Gewährleistung der Menschenrechte – hier im Bereich der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Die Billigung dieses Gesetzes war zurückzuführen

vor allem auf die Krise der Staatsgewalt, die nach Streiks im August 1980 Gespräche mit der katholischen Kirche aufs Neue anfing, indem die Politiker die Kirche für Partner und Vermittler zwischen der Gewalt und Opposition hielten.<sup>18</sup>

Dem Engagement der katholischen Kirche folgte die Annahme von günstigen Regelungen nicht nur für die Kirche, sondern auch für alle Religionsgemeinschaften. Das Gesetz bildete die neue Grundlage der Tätigkeit aller Religionsgemeinschaften.

Die Geltung des Gesetzes seit 1989 ohne eine bedeutende Änderung und ohne Anpassung an die neue Verfassung vom 2. April 1997 zieht eine Reihe von semantischen Inkohärenzen nach sich sowie ab und zu sogar Abweichungen von der Verfassungsregelung. Bemerkenswert ist schon der Gesetzentitel, der sich auf die Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses bezieht – hingegen wurden in Art. 53 der Verfassung die Grundlagen der Freiheit des Gewissens und der Religion geregelt. Das Gewissen ist Regelungsgegenstand beider Normativakte. Im Unterschied zur Verfassung, die Religionsfreiheit garantiert, ist im Gesetzentitel die Rede von der Bekenntnisfreiheit. In der Literatur nimmt man an, dass die Inkonsistenz in der Terminologie die

---

<sup>18</sup> P. Sobczyk, 25 rocznica majowych ustaw wyznaniowych z 1989 r., <http://ekai.pl/wydarzenia/komentarze/x78594/rocznica-majowych-ustaw-wyznaniowych-z-r-> (21.7.2018).

Folge des schon erwähnten In-Kraft-Bleibens der gesetzlichen Bestimmungen trotz der Transformation nach 1989 und der Annahme der neuen Verfassung im Jahre 1997 ist. Der im Gesetz angewandte Begriff bezog sich auf die Formulierung der in der Verfassung von 1952 verankerten Garantie der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses. Nach der politischen Umwandlung waren die wirtschaftlichen Fragen der Hauptpunkt der Handlungen der öffentlichen Gewalt – die notwendige Reform des Wirtschaftssystems war wichtiger als Anpassungen der Religionsfreiheit.<sup>19</sup>

Der nächste Unterschied zu Art. 53 der Verfassung ist der personelle Geltungsbereich. Nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes wird die Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses nur den Bürgern Polens gesichert. Eine verfassungskonforme Auslegung fordert eine Ausweitung des Geltungsbereiches im Sinne des Art. 53 der Verfassung. Eine andere Interpretation stünde im Widerspruch zum hierarchischen Aufbau des Rechtssystems und zur Hauptrolle der Verfassung als der wichtigsten Rechtsquelle. Zwar wird in Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes die Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses auf Ausländer erstreckt (kraft Art. 7 Abs. 2 auch auf Staatenlose), aber eine solche Formulierung des Gesetzes, die der Verwirklichung der Verfassungsfreiheit dienen sollte, ist überflüssig. Schon aus der Verfassungsregelung ergibt sich der personelle Anwendungsbereich der Religionsfreiheit, die jeder Person zusteht.

Eine wesentliche Vorschrift enthält Art. 2 des Gesetzes. Darin werden die Hauptformen der Verwirklichung der Religionsfreiheit genannt. Darin liegt eine Konkretisierung des Art. 53 Abs. 2 der Verfassung. Der Verfassungsvorschrift ähnlich werden nur Beispiele der Betätigungsformen genannt, die aber am häufigsten eingesetzt werden: Bildung von Glaubengemeinschaften, Teilnahme an Bräuchen und Erfüllung der religiösen Pflichten, Feiern der Feste, Bekanntmachung der Religion oder Weltanschauung, Erziehung der Kinder nach eigener Gesinnung, das Recht auf Stillschweigen über die religiösen Angelegenheiten, Nutzung der Informationsquellen über die Religion, Recht auf Wahl der Geistlichkeit oder Begräbnis nach religiösem Ritus. In Art. 3 des Gesetzes werden die möglichen Ausdrucksformen und die Bedingungen der Begrenzung der Religionsfreiheit genannt. Zwar postuliert Art. 3 Abs. 2, dass die Inanspruchnahme der Religionsfreiheit nicht zur Verweigerung der Ausführung der öffentlichen Pflichten führen darf, aber in Art. 3 Abs. 3 wird die Verweigerung des Grundwehrdienstes zugelassen.

Das Gesetz enthält auch die Grundsätze der Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen und anderen Glaubengemeinschaften. In Art. 8-18 des Gesetzes wird Art. 25 der Verfassung konkretisiert. Zu den wichtigsten Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses gehören die institutionelle Trennung des Staates und der Religionsgemeinschaften und Nichtunterstellung dieser Organisationen unter den Staat. Bestätigt werden auch die Freiheit der Ausführung der religiösen Funktionen sowie der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Kirchen und Glaubengemeinschaften. Die Neutralität des Staates ist selbstverständlich – wurde aber eigens festgehalten (Art. 10 des Gesetzes). Der Gesetzgeber hat auch den Grundsatz der Zusammenarbeit des Staates mit Kirchen und Glaubengemeinschaften vorgesehen. Das Gebiet der Zu-

19 So auch *O. Halub*, Wolność religijna w Konstytucji RP z 2 kwietnia 1997 roku oraz w ustawie o gwarancjach wolności sumienia i wyznania z 17 maja 1989 r. – wybrane problemy, Acta Erasmiana IX, Wrocław 2015, S. 160.

sammenarbeit sind das Bemühen um Frieden, die Gestaltung der Entwicklungsbedingungen des Staates und die Bekämpfung der gesellschaftlichen Missstände. Dazu wird auch die Zusammarbeit im Kulturbereich gezählt.

Die Umsetzung der Verfassungsvorschriften bezieht sich auch auf den Religionsunterricht, was hier Gegenstand der nachfolgenden Analyse ist.

#### IV. Ausgewählte Einzelregelungen zur Verwirklichung der Religionsfreiheit

Die verfassungsrechtlich verankerte Religionsfreiheit wird in verschiedenen Rechtszweigen verwirklicht. Die allgemeinen Normen der Verfassung und des Gesetzes über die Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses bilden den Rahmen der Regelungen der einfachen Gesetzgebung. Die Vielzahl von Sachverhalten und Rechtsquellen bedingt, dass nur ausgewählte Einzelregelungen in diesem Aufsatz präsentiert werden können. Es werden folgende Themen besprochen: Religionsunterricht, Seelsorge in den Krankenhäusern sowie in den Strafvollzugsanstalten und Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion und Weltanschauung.

Religionsunterricht wird auf Wunsch der Eltern (bzw. der gesetzlichen Vertreter) oder nach der Vollendung des 18. Lebensjahres auf Wunsch der Schüler selbst in den öffentlichen Schulen und Kindergärten organisiert. Bei der Planung des Religionsunterrichts ist die Zahl der interessierten Schüler zu berücksichtigen. Die Praxis zeigt, dass der Religionsunterricht in allen öffentlichen Schulen stattfindet. Das bedeutet also, dass mindestens sieben Schüler die Absicht bekunden, solch einem Unterricht beizuwohnen. Wird der Bedarf für weniger als sieben Schüler gemeldet, findet der Unterricht in einer für mehrere Schulen eingerichteten Unterrichtsgemeinschaft statt.

Die Organisation des Religionsunterrichts stützt sich auf den Grundsatz der Gleichstellung des Religionsunterrichts als eines Schulfaches. Dieser Grundsatz wird direkt in der Verfassung nicht ausgedrückt. Die Gleichstellung ist eine Konsequenz der Anerkennung des Religionsunterrichts als Schulfach. Wenn Religionsunterricht zur Gruppe der Schulfächer gehört, werden die gleichen Regeln angewandt. Der Gleichstellungsgrundsatz, der auch in der EGMR-Rechtsprechung<sup>20</sup> bestätigt wurde, geht auch aus Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses hervor. Da die Organisation des Religionsunterrichts Sache der Schulen (nicht der Glaubensgemeinschaften) ist, müssen die Schulen den Gleichstellungsgrundsatz achten. Wie man in der polnischen Fachliteratur annimmt, darf man, wenn Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und im Rahmen des Schulsystems organisiert wird, keine Unterschiede zwischen Religionsunterricht und anderen Schulfächern machen. Die Religionslehrer müssen auf derselben Grundlage wie andere Lehrer beschäftigt werden – sie haben dieselben Rechte und Pflichten. Die etwaigen Unterschiede dürfen sich nur aus der Spezifik dieses Schulfaches ergeben.<sup>21</sup>

20 Vgl. Urteil EGMR vom 7.12.1976 in der Sache Nr. 5095/71 *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen vs Dänemark*.

21 A. Mezglewski, Nauczanie religii w publicznych przedszkolach i szkołach, in: A. Mezglewski/H. Misztal/P. Stanisz, Prawo wyznaniowe, Warszawa 2011, S. 175-176.

Die Frage des Religionsunterrichtes in öffentlichen Schulen ist mit dem Unbefangenheitsgrundsatz der öffentlichen Verwaltung in religiösen und philosophischen Angelegenheiten verbunden. Dieser Grundsatz schließt aber nicht aus, dass die öffentliche Gewalt religiöse Unterrichtung fördert. Die Förderungsmöglichkeit dazu wird in dem Gesetz vom 14. Dezember 2016 über das Bildungswesen vorgesehen, worin eine der Aufgaben der Schule ist, die Aufrechterhaltung u. a. des religiösen Identitätsgefühls zu ermöglichen. Noch vor dem Inkrafttreten der neuen Verfassung wurde vom polnischen Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit der Organisation des Religionsunterrichtes an staatlichen Schulen nicht ausgeschlossen. In der Sache U 12/92 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass „die Neutralität des Staats nicht das Verbot des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen bedeuten kann“.<sup>22</sup> Gerade in Bezug auf diese Entscheidung wird der Religionsunterricht an staatlichen Schulen vom Schutzbereich des Art. 53 Abs. 4 der Verfassung umfasst.

Der Gleichstellungsgrundsatz beeinflusst die Benotungs- und Versetzungsvorschriften der Teilnehmer des Religionsunterrichts. Zwar sollten in diesem Bereich die allgemeinen Vorschriften über die Benotung und Versetzung der Schüler Anwendung finden, aber es wurde dazu eine Verordnung des Bildungsministers vom 14. März 1992 über die Organisationsbedingungen und -arten der Religionsunterrichten in den öffentlichen Schulen erlassen. Nach § 9 Abs. 1 dieser Verordnung wird die Religionsnote oder Ethiknote im Schulzeugnis unmittelbar nach der Verhaltensnote eingetragen. Um jegliche Anzeichen von Intoleranz auszuschließen, dürfen keine Daten offenbart werden, aus denen sich ergäbe, an welchem Schulfach (Religion oder Ethik) der Schüler teilnahm. Eine Religionsnote wird nach dem für die entsprechende Klasse geltenden Notensystem vergeben. Die Religionsnote hat aber keinen Einfluss auf die Versetzung in die nächste Klasse. Weil Religionsunterricht ein fakultatives Schulfach ist, soll es wie andere fakultative Schulfächer behandelt werden. Aus diesem Grunde wird die Religionsnote seit 2007 bei der Durchschnittsberechnung berücksichtigt. Eine solche Regelung wurde durch den polnischen Verfassungsgerichtshof als verfassungsmäßig erklärt.<sup>23</sup>

Der Charakter des Religionsunterrichts bedingt eine Änderung der Aufsicht über dieses Schulfach und die Religionslehrer. Religionsunterricht zu organisieren ist die Pflicht eines Schuldirektors. Die technischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten werden der Bildungsverwaltung, vor allem Schuldirektoren, anvertraut. Die pädagogische Aufsicht über den Religionsunterricht wird von Schuldirektoren und anderen Beamten der pädagogischen Aufsicht, vor allem dem Schulkurator, ausgeübt. Die Religionslehrer unterliegen denselben Grundsätzen der Beförderung und der Bewertung.

Die Katholische Kirche ist kraft Art. 12 Abs. 2 des Konkordates bei der Bestimmung der Lehrprogramme und Lehrbücher autonom. Zur Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Glaubensgemeinschaften wird diese Kompetenz nach den Vorschriften der Verordnung aus 1992 auf die anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften erstreckt. Die Autonomie wurde an die Pflicht der Vorlage der Lehrprogramme und der Lehrbücher an die entsprechenden Organe der Bildungsverwaltung

22 Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 20. April 1993, U 12/92, OTK 1993, Pos. 3.

23 Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 2009 in der Sache U 10/07.

gebunden. In der Verordnung des Bildungsministers vom 14. März 1992 werden keine Grundlagen der Lehrprogramme bestimmt – solche werden selbständig durch Glaubensgemeinschaften vorbereitet.

Das Konkordat sieht vor, dass die Religionslehrer über eine Unterrichtserlaubnis (*Missio canonica*) verfügen müssen. Eine entsprechende Ermächtigung ist auch von Religionslehrern einer anderen Kirche oder Glaubensgemeinschaft vorzulegen. Diese Pflicht ergibt sich direkt aus der Verordnung aus 1992, die vorsieht, dass ein Religionslehrer nur aufgrund einer namentlichen und schriftlichen Zuweisung an eine Arbeitsstelle an einer bestimmten Schule beschäftigt werden darf. Eine solche Zuweisung wird von einem Bischof oder einem Vorgesetzten einer Kirche oder einer Glaubensgemeinschaft erteilt.

Außer einer *Missio canonica* muss ein Kandidat auch andere Bedingungen erfüllen. Nach § 8 der Verordnung des Ministers für Bildungswesen vom 1. August 2017 über die ausführlichen Berufsqualifikationen der Lehrer ist eine Person für die Arbeit als Religionslehrer qualifiziert, wenn sie die in den Vereinbarungen zwischen dem Minister für Bildungswesen und der Bischofskonferenz oder mit den Machtorganen anderer Kirchen oder Glaubensgemeinschaften bestimmten Anforderungen erfüllt. Dazu sind auch die allgemeinen Anforderungen aus der Lehrercharta zu berücksichtigen. Es ist vorgesehen, dass die Stellung eines Lehrers von einer Person besetzt werden darf, die einen Hochschulabschluss mit einsprechender pädagogischen Vorbereitung hat oder eine Anstalt der Lehrerbildung abgeschlossen hat, die moralischen Hauptgrundsätze befolgt und die gesundheitlichen Bedingungen zur Arbeit erfüllt.

Die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses mit einem Religionslehrer erfolgt grundsätzlich nach allgemeinen Regelungen. Ein wichtiger Unterschied resultiert aus der Notwendigkeit des Bestehens einer Unterrichtserlaubnis. Bei Entzug der *Missio canonica* verliert der Lehrer automatisch seine Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht. Ab diesem Moment darf er Religion nicht mehr unterrichten. Die Zukunft eines solchen Lehrers in der Schule hängt davon ab, ob er noch andere Fächer lehrt oder eine andere Stellung in der Schule bekleidet. Haben wir es mit einem Lehrer zu tun, der nur Religion unterrichtet, so entfällt die Anstellungsvoraussetzung mit dem Entzug der *Missio canonica*. Der Entzug berechtigt den Arbeitgeber zur Kündigung des abgeschlossenen Arbeitsvertrages. Ein solcher Kündigungsgrund reicht, um das Arbeitsverhältnis eines Religionslehrers wirksam zu beenden.<sup>24</sup>

Die Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 der polnischen Verfassung sieht vor, dass die Gläubigen das Recht haben, religiöse Hilfe im Aufenthaltsort in Anspruch zu nehmen. Schon im Jahre 1989 – also mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses – wurden die Garantien des religiösen Geleits in Gesundheitseinrichtungen den Kirchen und Glaubensgemeinschaften verliehen. Die gesetzliche allgemeine Regelung wurde später im Konkordat und in den Gesetzen, die den Status der einzelnen Glaubensgemeinschaften regulieren, entwickelt und konkretisiert.

---

<sup>24</sup> Vgl. Urteil des Rayonsgericht Wrocław-Śródmieście in Wrocław vom 28. Februar 2017 in der Sache X P 660/16, Urteil des Bezirkgerichts in Suwałki vom 23. März 2018 in der Sache III Pa 5/18.

Im Falle der Seelsorge in den Krankenhäusern wurde die Vorschrift der Verfassung erst nach elf Jahren im Gesetz vom 6. November 2008 über die Patientenrechte und den Bürgerbeauftragten für die Patientenrechte (Patientenrechtegesetz) wiederge-spiegelt. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes hat der sich in einem stationären und 24-stündige Gesundheitsleistungen erbringenden Heilunternehmen befindende Patient das Recht auf Seelsorge. Auf gesetzlicher Ebene gelten aber keine Vergü-tungsregelungen der Seelsorger der Patienten. Aufgrund der Lücke im Gesetz sah eine Verordnung in den Angelegenheiten der Entlohnung der Arbeitnehmer der öffentlichen Heilunternehmen die Vergütung eines Seelsorgers in der gleichen Höhe wie einer Stationsschwester vor. Gegenwärtig ist diese Frage Gegenstand der Beschäfti-gungsverträge (am häufigsten Arbeitsverträge).

Die Seelsorge ist gemäß Art. 19 Abs. 2 Pkt 3 des Gesetzes über die Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses auch in den Strafvollzugsanstalten zu si-chern. Die Einzelheiten werden in weiteren Gesetzen entfaltet. Vor allem ist Art. 106 des Strafvollstreckungsgesetzbuches zu berücksichtigen, nach dem der Strafgefange-ne das Recht hat, an den religiösen Praktiken teilzunehmen, religiöses Geleit in An-spruch zu nehmen und an den Gottesdiensten, die in den Strafvollzugsanstalten an den Feiertagen gehalten werden, teilzunehmen, sowie die in den Massenmedien über-tragenen Gottesdienste anzuhören sowie auch die notwendigen Bücher, Schriften und Gegenstände zu besitzen. Der Strafgefangene hat auch das Recht auf Teilnahme an dem in den Strafvollzugsanstalten geführten Religionsunterricht, auf die wohltätige und gesellschaftliche Tätigkeit einer Kirche oder einer Glaubensgemeinschaft sowie auf individuelles Treffen mit einem Geistlichen einer Kirche oder einer Glaubensge-meinschaft, der er angehört. Die Geistlichen dürfen die Strafgefangenen in den Ge-fängniszellen besuchen, wo sie sich aufhalten. Der Gebrauch der Religionsfreiheit darf die Grundsätze der Toleranz nicht verletzen sowie die in den Strafvollzugsanstalten bestimmte Ordnung nicht stören. In den geschlossenen Strafanstalten werden die Strafgefangenen durch die Vollzugsbeamten überführt. In den offenen und halboffe-nen Strafanstalten begeben sich die Strafgefangenen alleine zu Gottesdiensten.

Die Seelsorge in den Strafvollzugsanstalten wird durch die Geistlichen betrieben, die in diesen Anstalten durch ihre Direktoren beschäftigt werden. Die Verträge über die Betreibung der Seelsorge werden mit den durch die berechtigten Vertreter der Kirchen oder Glaubensgemeinschaften benannten Gestlichen abgeschlossen. In dringen-den Fällen darf sich der Direktor einer Strafvollzugsanstalt an einen anderen Gestli-chen derselben Kirche oder Glaubensgemeinschaft wenden, damit dieser die Seelsor-ge betreibt.

Eine wesentliche Garantie der Religionsfreiheit sind die Verfassungsbestimmun-gen über die Gleichheit und das Disikriminierungsverbot. Nach Art. 32 der polnischen Verfassung sind alle vor dem Gesetz gleich. Alle haben das Recht, von der öffentlichen Gewalt gleich behandelt zu werden. Niemand darf aus welchem Grund auch im-mer im politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Leben diskriminiert wer-den. Zu betonen sind zwei Aspekte der zitierten Regelung. Erstens bedient sich der Verfassungsgeber der Bezeichnungen „Alle“ und „Niemand“, die den personellen An-wendungsbereich markieren. Es handelt sich also um alle Personen – ohne Rückicht auf Nationalität, Rasse, Alter usw. Der Verfassungsgeber weist zweitens aus, welche Gründe die Diskriminierungskriterien bilden könnten. Das bedeutet, dass jedwede

Diskriminierung aus einem solchen Grund verboten ist. Die Religion darf kein Kriterium sein, das den Gleichheitsgrundsatz oder das Diskriminierungsverbot verletzen könnte. Diese allgemeinen Vorschriften werden in der einfachen Gesetzgebung weiter entwickelt. Ein Beispiel dafür ist das Arbeitsrecht.

Die Wichtigkeit dieser Frage auf arbeitsrechtlicher Ebene kommt auch im Völkerrecht zum Ausdruck – u. a. im Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1956 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Von großer Bedeutung sind auch Vorschriften der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Der polnische Gesetzgeber setzt die Normen des Völker- und EU-Rechts um, indem er entsprechende Vorschriften ins Arbeitsgesetzbuch eingeführt hat. Diese Aktivität ist auch ein Beispiel für die Umsetzung von Art. 9 der Verfassung (Die Republik Polen befolgt das Völkerrecht, das für sie verbindlich ist).

Das Diskriminierungsverbot ist einer der Grundsätze des polnischen Arbeitsrechts. Jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung bei der Beschäftigung u. a. wegen der Religion oder der Konfession ist unzulässig. Der Gesetzgeber hat direkt auf die Religion und die Konfession als die verbotenen Diskriminierungskriterien hingewiesen. Der Wortlaut und der Sinn dieser Vorschrift lässt auch Konfessionslosigkeit als ein solches Kriterium betrachten. Die Bekämpfung von Diskriminierung ist Aufgabe des Arbeitgebers.

Dem Diskriminierungsverbot wurde auch das gesamte Kapitel II des 1. Teils des Arbeitsgesetzbuches unter dem Titel „Gleichbehandlung in der Beschäftigung“ gewidmet.<sup>25</sup> Die Arbeitnehmer sind in Bezug auf die Aufnahme und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Beschäftigungsbedingungen, die Beförderung und den Zugang zu Fortbildung zum Zweck der Erhöhung der Berufsqualifikation gleich zu behandeln, insbesondere ungeachtet u. a. der Religion. Die Gleichbehandlung in der Beschäftigung bedeutet, dass der Arbeitnehmer auf keine Art und Weise, direkt oder indirekt, aus den genannten Gründen diskriminiert wird. Als Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in der Beschäftigung gilt die Differenzierung der Lage eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber aus einem oder mehreren genannten Gründen, die insbesondere folgende Auswirkungen hat: Verweigerung der Aufnahme oder der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, ungünstige Gestaltung des Arbeitsentgelts oder anderer Beschäftigungsbedingungen oder Nichtberücksichtigung bei der Beförderung oder Zuerkennung von sonstigen mit der Arbeit verbundenen Leistungen, Nichtberücksichtigung bei der Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der Berufsqualifikation – es sei denn, der Arbeitgeber weist nach, dass er sich durch objektive Gründe hat leiten lassen. Eine Person, der gegenüber der Grundsatz der Gleichbehandlung in der Beschäftigung verletzt wurde, hat das Recht auf Schadenersatz in einer Höhe, die nicht niedriger ist als das aufgrund von gesonderten Vorschriften festgelegte Mindestentgelt. Die Tatsache, dass der Arbeitnehmer die ihm wegen der Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in der Beschäftigung zustehenden Rechte in Anspruch nimmt, darf keine Grundlage für eine nach-

---

25 Die deutsche Fassung der Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches nach *T. Major, Kodeks pracy. Arbeitsgesetzbuch*, Warszawa 2014.

teilige Behandlung des Arbeitnehmers sein und keine negativen Folgen für den Arbeitnehmer haben; insbesondere darf sie keinen Grund für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder für eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung darstellen. Der oben beschriebene Schutz findet entsprechend auf einen Arbeitgeber Anwendung, der den Arbeitnehmer, der die ihm wegen der Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in der Beschäftigung zustehenden Rechte in Anspruch genommen hat, in irgendeiner Form unterstützt hat.

## V. Zusammenfassung

Die geltenden Vorschriften des Religionsrechts basieren auf der Verfassung vom 2. April 1997, die eine ganze Reihe von Vorschriften enthält, die direkt oder mittelbar auf die Religionsfreiheit angewandt werden können. Die Grundlagen der Religionsfreiheit werden auch durch Vorschriften des Völkerrechts verstärkt.

Zur Ausführung der Verfassungsbestimmungen wurden internationale Abkommen abgeschlossen und einfache Gesetze verabschiedet. Das Konkordat ist einer der wichtigsten Verträge zwischen Polen und Glaubensgemeinschaften. Dazu gibt es auch eine Vielzahl von Gesetzen, die die Rechtslage einzelner Religionsgemeinschaften näher ausformen. Die Normen der Verfassung und des Gesetzes über die Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses werden in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen näher ausgestaltet, so z. B. auf den Gebieten des Religionsunterrichts, der Seelsorge oder des Arbeitsrechts.

Die vorliegende Analyse lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Religionsfreiheit in Polen breite rechtliche Grundlagen hat. Dazu werden diese Grundlagen auch ausführlich und detailliert ausgestaltet, damit alle Menschen, die den personellen Anwendungsbereich bilden, ihre Rechte nutzen können. Das gesamte System der Rechte der Kirchen, der Glaubensgemeinschaften, der Geistlichen und der Gläubigen sieht auch Maßnahmen zur Absicherung der Religionsfreiheit vor. Neben den Pflichten des Staates wurden Prozeduren und Verfahrensnormen vorgesehen, die den Gebrauch der Religionsfreiheit ermöglichen. Man kann also feststellen, dass die normative Ebene der Regelung der Religionsfreiheit in Polen demokratischen Standards eines europäischen Rechtsstaates entspricht, die aber zu ihrer Verwirklichung eine angemessene Anwendung der Vorschriften voraussetzt.